



INHALT

	Seite
Bekanntmachungen des Landratsamtes	
Aufruf des Kreisjugendamtes: Wer kann ein Kind aufnehmen?	85
Bekämpfung des Bisams	86
Vollzug der Wassergesetze; Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes zur Instandhaltung der Gewässer III. Ordnung; Aufnahme der Gemeinde Egenhofen	89
Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Schöngeising (Landkreis Fürstfeldbruck) für die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Schöngeising	91
Weilheimer Zuchtviehmarkt	99
Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasser- beseitigung "Obere Amper" 8082 Grafrath der Gemeinden Grafrath und Kottgeisering, für das Haushaltsjahr 1990	100
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-/Glonnguppe für das Haushaltsjahr 1990	101

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Aufruf des Kreisjugendamtes:

Wer kann ein Kind aufnehmen?

Das Kreisjugendamt Fürstenfeldbruck – Pflegekinderdienst – sucht Familien, die bereit und in der Lage sind, ein Pflegekind bei sich aufzunehmen. Dabei sind verschiedene Formen der Familienpflege möglich:

Tagespflege heißt, daß ein Kind für einen bestimmten Teil des Tages bei einer Pflegefamilie betreut wird.

Wochenpflege bedeutet, daß ein Kind während der Woche ganz in der Pflegefamilie lebt und nur das Wochenende bei seinen Eltern verbringt.

Dauerpflege ist das Zusammenleben eines Kindes mit der Pflegefamilie für einen absehbaren oder unbestimmten Zeitraum.

Bereitschaftspflege wird für Kinder/Jugendliche dann gebraucht, wenn diese sofort aus ihrer bisherigen Umgebung heraus müssen/wollen. Bis zur Abklärung der endgültigen Betreuungsform leben die Kinder/Jugendlichen maximal 14 Tage ständig in der Bereitschaftsfamilie.

Sonderpädagogische Familienpflege: Dabei handelt es sich um Familien mit besonderer pädagogischer Eignung. Mindestens ein Elternteil soll über eine (sozial-)pädagogische, psychologische oder ähnliche Ausbildung verfügen. Diese Familien werden für Kinder gesucht, die geistige, seelische und/oder körperliche Fehlentwicklungen oder Behinderungen haben.

Die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes bieten für alle Beteiligten Beratungen an für Fragen und Probleme, die im Zusammenhang mit einem geplanten oder bestehenden Pflegeverhältnis auftauchen.

Wenn Sie nach sorgfältiger Überlegung mit Ihrer Familie zu dem Ergebnis kommen, ein Pflegekind in einer beschriebenen Betreuungsform aufnehmen zu wollen, setzen Sie sich bitte mit dem Kreisjugendamt Fürstenfeldbruck, Frau Kornacher, unter der Telef.-Nr. 08141/519-359, in Verbindung.

Bekämpfung des Bisams

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erläßt gem. § 1 der Verordnung zur Bekämpfung des Bisams (Bisamverordnung) vom 20. Mai 1988 (BGBl I S. 640) folgende

ANORDNUNG:

1. Nachstehende Personen sind verpflichtet, Ufer- und Gewässergrundstücke auf das Auftreten des Bisams zu überwachen und das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Bisams dem Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur Ingolstadt, Auf der Schanz 43, 8070 Ingolstadt, Tel.: 0841/3109-81 oder -89 anzuzeigen:
 - a) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Ufer- und Gewässergrundstücken,
 - b) zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichtete und
 - c) zur Benutzung oberirdischer Gewässer oder zur Ausübung der Fischerei Berechtigte.
2. Nachstehend aufgeführte Personen sind verpflichtet, den Bisam zu bekämpfen:
 - a) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Ufer- und Gewässergrundstücken und
 - b) zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichtete.

Neben den in Ziffer 2 genannten Personen wird der Bisam im Gebiet des Landkreises Fürstenfeldbruck durch beauftragte Personen, denen eine Bisamfängerkarte erteilt wurde, bekämpft. Die Beauftragten sind nach § 38 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) berechtigt, Grundstücke im Geltungsbereich der ihnen erteilten Bisamfängerkarte zu betreten.

Es wird darauf hingewiesen,

- a) daß die Bekämpfung des Bisams gem. § 2 der Verordnung zur Ausführung der Bisamverordnung (AV-Bisamverordnung) nur mittels der von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau allgemein als geeignet bezeichneten Fanggeräte und Verfahren zulässig ist (s. Anlage: Bekanntmachung der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau vom 15.02.1990).
- b) Ordnungswidrig handelt sowohl, wer den Ziffern 1 und 2 dieser Anordnung zuwiderhandelt, als auch, wer den Bisam mittels anderer als von der Landesanstalt als geeignet bezeichneten Fanggeräte oder Verfahren bekämpft.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Die Stadt Fürstenfeldbruck, die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften werden gebeten, diese Anordnung durch Aushang und Niederlegung bekanntzumachen. Etwaige Kosten für die Bekanntgabe können nicht erstattet werden.

Fürstenfeldbruck, den 05.03.1990
Landratsamt Fürstenfeldbruck
I.A.

gez.

Schweinoch
jur. Staatsbeamter

Anlage

**Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Vollzug der Bisamverordnung

**Bekanntmachung der Bayerischen Landesanstalt
für Bodenkultur und Pflanzenbau
vom 15. Februar 1990 Nr. PS 3.2 - 7322.5 - 12**

Gemäß § 2 der Verordnung zur Ausführung der Bisamverordnung (AV Bisamverordnung) vom 13. Juli 1989 (GVBl S. 364) ist die Bekämpfung des Bisams nur mittels der von der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau als geeignet bezeichneten Fanggeräte und Verfahren zulässig. Folgende Fanggeräte und Verfahren zur Bekämpfung des Bisams werden für geeignet erklärt:

1. Zum Köderfang am Ufer

- 1.1 MWS-Spezial-Bisamköderfalle der Fa. Friedrich Wolf, Flugfeldstraße 14 in 8900 Augsburg 21
- 1.2 Hausmann Bisamuferfalle der Fa. Hans Hausmann, Brunnenweg 18 in 8541 Röttenbach
- 1.3 Universal-Bisamfalle Typ KI-Vogelschutz mit Sicherung der Fa. Fallenbau Kersch, Steinweg 6 in 8952 Marktoberdorf

2. Zum Fang unter Wasser auf Wechsellern und vor dem Bau (ein beködertes Aufstellen dieser Fallen am Ufer ist nicht erlaubt)

- 2.1 Bisam-Haargreiffalle der Fa. Hans Hausmann
- 2.2 Bisam-Stabgreiffalle der Fa. Friedrich Wolf
- 2.3 Kersch-Universal Bisamfalle der Fa. Fallenbau Kersch
- 2.4 Conibear Trap Modell 110, Vertreiber Albrecht Kind GmbH in 5270 Gummersbach
- 2.5 Northwoods Body Trap, Vertreiber Kura Handels onderneming, Wesselstraat 4, NL-7051 GG Varsseveld

3. Lebendfangfallen, z. B. Drahtkastenfalle (Hersteller Hausmann) und ähnliche reusenartige Fallen dürfen nur zum Stöberfang, d. h. in Anwesenheit des Bekämpfenden eingesetzt werden. Diese Fallen müssen unter Wasser so aufgestellt werden, daß der gefangene Bisam auftauchen kann; andernfalls hat der Bekämpfende die Falle mit dem Bisam unverzüglich aus dem Wasser zu heben. Ein qualvolles Ertrinken des Tieres in der Falle ist zu verhindern.

Technische Veränderungen an den obenbeschriebenen Fanggeräten dürfen nicht vorgenommen werden; veränderte Fanggeräte gelten als nicht mehr geeignet.

Die Verwendung anderer als der in Nummern 1 bis 3 genannten Fanggeräte und Verfahren stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinn des § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes dar, die mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

Die Bekanntmachung der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz Nr. III 2d - R - 1.6/7147 vom 3. September 1971 über die Zulassung von Fanggeräten zur Bisambekämpfung (StAnz Nr. 36) wird aufgehoben.

gez. Dr. Melian, Präsident

StAnz Nr. 8/1990

**Vollzug der Wassergesetze;
 Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes zur Instandhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Fürstfeldbruck;
 Aufnahme der Gemeinde Egenhofen**

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zur Instandhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Fürstfeldbruck vom 29.03.1974 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck Nr. 12 vom 24.04.1974) in der Fassung vom 18.07.1989 (Amtsblatt Nr. 16 vom 02.08.1989), wird wie folgt geändert:

Das Mitgliederverzeichnis (Anlage I der Verbandssatzung) erhält folgende Neufassung:

<u>Mitglieder</u>	<u>Bemerkungen</u>
Wasserverband Maisach I	Mitglieder seit Gründung
Wasserverband Maisach II	" " "
Wasserverband Rottbach	" " "
Wasserverband Glonn VI)	" " "
Wasserverband Glonn VII)	" " "
Wasserverband Glonn VIII)	" " "
Gemeinde Eichenau	" " "
Wasserverband Wörthwiesen Nannhofen	" " "
Wasserverband Schweinbach Oberweikertshofen	" " "
Wasserverband Unterschwein- bach/Günzelhofen	" " "
Wasserverband Maisach- regulierung zwischen Moorenweis und St. Margareth	" " "
Wasserverband Krebs- und Rambach	" " "
Wasserverband Zitzstauden- graben	" " "

Mitglied	Bermerkungen		
Wasserverband Finster- und Scherweiherbach	Mitglied seit Gründung		
Wasserverband Aubach-Delling-Seeefeld	"	"	12.12.1975
Wasserverband Traubing	"	"	"
Wasserverband Aschering	"	"	"
Wasserverband Gröbenbach	"	"	01.01.1977
Gemeinde Moorenweis	"	"	17.03.1975
Gemeinde Mittelstetten	"	"	01.01.1980
Wasserverband Brandgr. Mammendorf	"	"	10.02.1981
Gemeinde Althegnenberg	"	"	14.03.1984
Wasserverband St. Margareth aufwärts	"	"	14.03.1984
Wasserverband Graßfing - Landkreis Fürstenfeldbruck	"	"	17.02.1986
Wasserverband Machtlfing - Landkreis Starnberg	"	"	17.02.1986
Wasserverband Glonn III - Landkreis Dachau	"	"	17.02.1986
Wasserverband Breitwiesen	"	"	02.04.1987
Gemeinde Kottgeisering	"	"	28.01.1987
Gemeinde Türkenfeld	"	"	31.01.1989
Gemeinde Egenhofen	"	"	18.01.1990

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Fürstenfeldbruck, 09.03.1990

Gottfried Grimm
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasser- schutzgebiet in der Gemeinde **Schöngeising (Landkreis Fürsten- feldbruck) für die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde **Schöngeising****

Vom **08.03.1990**

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. S. 1529, ber. 1654) i.V. mit Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (GVBl. S. 33) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Schöngeising, Landkreis Fürstenfeldbruck, wird in der Gemeinde Schöngeising das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - zwei Fassungsbereichen,
 - einer engeren Schutzzone,
 - einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich für Brunnen 1 besteht aus Teilflächen des Grundstückes Fl.Nr. 1224 der Gemarkung Schöngeising. Er hat ein Ausmaß von rd. 40 m x 60 m.

Der Fassungsbereich für Brunnen 2 besteht aus einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1219 der Gemarkung Schöngeising. Er hat ein Ausmaß von rd. 25 m x 25 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 1219, 1224 und 1224/4 der Gemarkung Schöngeising.

- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 1219, 1224 und 1224/4 der Gemarkung Schöngesing.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus dem im Anhang (Anlage) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5 000 im Landratsamt Fürstenfeldbruck und in der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, das Schutzgebiet ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nrn. 1.2 - 1.4	verboten	----	----
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwi- schenfrucht- oder Hauptfrucht- anbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.5 Offene Lagerung organischer Dung- stoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärtaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehand- lungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -be- schränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote für Pflan- zenschutzmittel" vom 27.07.1988 (BGBl I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beach- ten.	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu er- richten oder zu ändern	v e r b o t e n		---
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrün- land	v e r b o t e n		
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u> Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerks- gründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	v e r b o t e n		
3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klär- schlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.2 wassergefährdende Stoffe i.S.d. § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		----
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		----
3.6 gesammeltes Abwasser durchzu- leiten	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wasser- gefährdende Stoffe i.S.d. § 19a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließlich Kühl- wasser und Wasser aus Wärme- pumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	----
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		----
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		----
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		----
5. <u>Sonstige bauliche Nutzungen</u>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen (auch Tankstellen), in denen wassergefährdende Stoffe i.S.d. § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	----	----

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Fürstenfeldbruck vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und die Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in dem gemeindefreien Forstbezirk Schöngeising (Landkreis Fürstenfeldbruck) für die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Schöngeising vom 25.02.1980 (Amtsblatt Nr. 10 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck) außer Kraft.

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Fürstenfeldbruck, den 08.03.1990

Grimm
Landrat

Weilheimer Zuchtviehmarkt Alle Stiere, Kühe und Kalbinnen IBR/IPV-frei

Die Weilheimer Zuchtverbände veranstalten ihren nächsten Zuchtviehmarkt am Donnerstag, den 05. April 1990 in der Weilheimer Hochlandhalle. Aufgetrieben werden insgesamt:

1 0 0 0 Tiere und zwar

- 90 Stiere (23 Braunv., 1 Schwarzbunt, 66 Fleckv.)
- 300 Kühe (90 Braunv., 12 Schwarzbunt, 198 Fleckv.)
- 30 Kalbinnen (6 Braunv., 24 Fleckv.)
- 580 Kälber – Stier- und Kuhkälber zur Zucht
aus IBR/IPV-unverdächtigen
bzw. Impfbeständen
– Stier- und Kuhkälber zur Mast
- 40 weibliche Tiere aus Bestandsauflösungen –

Die Sonderkörung und Bewertung der Tiere erfolgt am Vortag ab 13.00 Uhr.

Die Versteigerung beginnt am Markttag um

Hochlandhalle:	9.00 Uhr Braunvieh
	11.00 Uhr Schwarzbuntvieh
	11.10 Uhr Fleckvieh
Kälberhalle:	10.00 Uhr Nutzkälber

Der Gesamtauftrieb stammt aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien, brucellosefreien und leukoseunverdächtigen Beständen. Alle Stiere, Kühe und Kalbinnen sind IBR/IPV-frei. Die weiblichen Tiere unterstehen einer tierärztlichen Euterkontrolle, einer Melkbarkeitsprüfung und einem amtlichen Probemelken am Markttag mit Bekanntgabe der Ergebnisse. Der Verkauf erfolgt nach den weitgehenden Garantien der bayer. Zuchtverbände.

G r i m m, Landrat

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung "Obere Amper"
8082 G r a f r a t h der Gemeinden Grafrath und Kottgeisering, Landkreis Für-
stenfeldbruck

für das Haushaltsjahr 1 9 9 0

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 35, Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41, Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit DM 633.850,00 und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit DM 3.327.160,00.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf DM 43.000,00 festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf DM 200.000,00 festgesetzt (Umlagesoll).

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf DM 50.000,00 festgesetzt.

§ 6 -entfällt-

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 1990 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.
Das Landratsamt erteilt hierzu die rechtsaufsichtliche Genehmigung, und zwar für:

Den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von DM 43.000,00 (Art. 71 Abs. 2 GO).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes "Obere Amper" Hauptstraße 19, 8082 G r a f r a t h, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Auslegung beginnt am 02.04.1990

Grafrath, den 08.03.1990
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
"Obere Amper"
der Gemeinde Grafrath und Kottgeisering

(Josef D r e x l e r
Verbandsvorsitzender)

H a u s h a l t s s a t z u n g

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-/Glonngruppe
(Landkreis Fürstenfeldbruck)

für das Haushaltsjahr 1990

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 282.000,-- DM
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 338.000,-- DM
ab.

§ 2

Kredtaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht
vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem
Haushaltsplan wird auf 100.000,-- DM festgesetzt.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden
nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1990 in Kraft.

Unterschweinbach, 15.03.1990
Abwasserzweckverband
Schweinbach-/Glonngruppe

Anton Schräfl
Verbandsvorsitzender

II.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der Haushaltssatzung wurde durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Schreiben vom 12.03.1990 Az. 41-941-9 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-/Glonngruppe, 8081 Unterschweinbach, Hauptstr. 37, Zimmer 6, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Auslegung beginnt am 02.04.1990

Unterschweinbach, 15.03.1990
Abwasserzweckverband
Schweinbach-/Glonngruppe

Anton Schräfl
Verbandsvorsitzender

Verhaben: W.V. Schöngesing
 Landkreis Fürstentfeldbruck
 Maßstab: 1:5000
 DIN A

Anlage zur Verordnung
 des Landratsamtes Fürstent-
 feldbruck vom 08.03.1990

Schutzgebietsplan

W. n f a n g

W. n - E i n f a n g

VIII

B

r

Brandenberger

Bahnlinie Mü Pasing Buchtsee
 M ü h l w e g

1219/7

1519/6

1219/8

1214/7

Bahnhof Schöngesing

-104-

1223/3

r ü n s t

vermutete Grundwasserströmung

Brunnen 2

Brunnen 1

u n t e r e

B r ü n s t

Fassungsbereich
 Engere Schutzzone
 Weitere Schutzzone

Anlage zur Verordnung
 des Landratsamtes Fürstentfeldbruck vom 08.03.90
 (Seite 91)



